

## Merkblatt Barauszahlung in die EU ab 1. Juni 2007.

**Barauszahlungen wegen endgültigen Verlassens der Schweiz sind ab 1. Juni 2007 nicht mehr möglich, wenn eine versicherte Person in einen EU-/EFTA-Staat zieht und dort der obligatorischen Versicherung für Alter, Invalidität oder Tod untersteht.**

### 1. Betroffene Personen.

Betroffen sind Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende. Auch Personen, welche nach dem Wegzug in einen EU-/EFTA-Staat eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, können keine Barauszahlung verlangen, wenn sie dort obligatorisch versichert sind.

### 2. Betroffene Geldleistungen.

Betroffen ist der Teil der Austrittsleistung, welcher aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge stammt. Nicht betroffen ist der Teil der Austrittsleistung, welcher aus der überobligatorischen Vorsorge stammt sowie Invaliden- oder Altersleistungen (auch in Kapitalform) und Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

### 3. Keine Barauszahlung – Folgen.

Der obligatorische Teil der Austrittsleistung bleibt in der Schweiz gebunden (Freizügigkeitspolice, Freizügigkeitskonto oder Auffangeinrichtung) und kann erst fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters (Frauen ab 59 Jahre, Männer ab 60 Jahre) als Altersleistung bar bezogen werden. Ein Transfer von Austrittsleistungen in eine Vorsorgeeinrichtung in einem EU-/EFTA-Staat ist nicht möglich.

### 4. Spezialfall Fürstentum Liechtenstein.

Eine Barauszahlung der Austrittsleistung (aus dem obligatorischen und überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge) infolge endgültigen Verlassens der Schweiz ist nicht möglich, wenn die versicherte Person ins Fürstentum Liechtenstein zieht. Die Austrittsleistung ist vielmehr an die liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, so als wäre diese eine schweizerische. Grundlage dafür ist ein separates Abkommen zwischen den beiden Staaten.

### 5. Prüfungspflicht der Vorsorge.

Die versicherte Person hat den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für eine Barauszahlung erfüllt sind. Die schweizerische Vorsorgeeinrichtung prüft, ob der Nachweis erbracht ist. Der Sicherheitsfonds ist daran, ein zentrales Informationssystem aufzubauen, mit welchem die Versicherungspflicht in einem EU-/EFTA-Staat überprüft werden kann.

### 6. EFTA-Staaten.

Island, Norwegen, Fürstentum Liechtenstein.

### 7. EU-Mitgliedstaaten.

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Bulgarien (ab 1.06.2009), Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien (ab 1.06.2009), Slowenien, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.